

Satzung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent

vom 17. Januar 2018

Gemäß § 17 Absatz 2 und 5 sowie § 89 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 375) in den jeweiligen geltenden Fassungen, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Feststellungsantrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dabei ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu verbinden.
- (3) Dem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis sind die in § 2 aufgeführten Nachweise über Leistungen in der Lehre beizufügen.

§ 2 Umfang und Art der Lehrleistungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Verleihung der Lehrbefugnis ist eine erfolgreich absolvierte Lehrprobe im Rahmen der Regellehre nachzuweisen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 1. Die Lehrprobe soll in der Regel maximal ein Jahr vor der Antragstellung auf Verleihung der Lehrbefugnis bzw. auf Zulassung zum Habilitationsverfahren absolviert werden.
 2. Die Lehrprobe soll im Rahmen einer Vorlesung, eines Seminars oder einer anderen geeigneten Lehrveranstaltung erfolgen. Hiervon ausgenommen ist der Lehrveranstaltungstyp Problemorientiertes Lernen. Die Lehrveranstaltung für die Lehrprobe muss eine Dauer von mindestens 45 Minuten erfüllen. Die zuständige Instituts- bzw. Klinikleiterin oder der zuständige Instituts- bzw. Klinikleiter stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrprobe sicher; die Durchführung ist auf ein habilitiertes Mitglied des jeweiligen Instituts bzw. der jeweiligen Klinik übertragbar.

3. Die Lehrprobe ist zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der Lehrprobe im Promotions- und Habilitationsbüro schriftlich anzumelden. Die gemäß Nummer 2 verantwortlichen Personen sind im Anmeldeformular für die Lehrprobe zu benennen. Ebenso ist ein Unterrichtskonzept einzureichen. Die erforderlichen Angaben für das Konzept sind dem Anmeldeformular für die Lehrprobe zu entnehmen.
4. Als erfolgreich absolviert gilt die Lehrprobe, wenn die Studierenden die besuchte Lehrveranstaltung im Durchschnitt mit mindestens 4,0 auf einer sechsstufigen Likert-Skala (1 – „trifft nicht zu“ bis 6 – „trifft sehr zu“) bewerten.

Die Lehrprobe ist zu wiederholen, wenn die unter 4. genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist. Ist auch nach zweimaliger Wiederholung die unter 4. genannte Voraussetzung nicht erfüllt, gilt die Lehrprobe als nicht erfolgreich absolviert. In diesem Fall kann die Verleihung der Lehrbefugnis nicht erfolgen. Es wird lediglich ein Nachweis über die Forschungsbefähigung gemäß § 13 Absatz 1 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (HabilO) ausgehändigt.

(2) Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Verleihung der Lehrbefugnis ist eine Lehrleistung im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) über drei unmittelbar zurückliegende Jahre nachzuweisen. Diese Lehrleistung erfolgt grundsätzlich in der Regellehre.

Ausnahmen gelten für Lehrpersonen, die aus strukturellen Gründen den erforderlichen Umfang der Lehrleistung nicht oder nicht ausschließlich im Pflicht- und Wahlpflichtbereich („A-Lehre“) erbringen können; Absatz 3 regelt in diesen Fällen die Erbringung der Lehrleistung.

Eine LVS umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit eines Semesters (in der Regel 14 Wochen). Über drei Jahre ergibt sich eine geforderte Lehrleistung im Umfang von mindestens 168 Lehrstunden. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

1. Die geforderte Lehrleistung muss mindestens zwei verschiedene Typen der aufgeführten Lehrveranstaltungen umfassen:
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Unterricht am Krankenbett
 - Praktikum
 - Problemorientiertes Lernen (POL)

Die Anrechnung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt mit den in der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vorgegebenen Anrechnungsfaktoren.

2. Die Lehre in strukturierten Lehrveranstaltungen im Praktischen Jahr (PJ) wird anerkannt. Die Anrechnung erfolgt gemäß den in der Hamburger LVVO vorgegebenen Anrechnungsfaktoren. Eine detaillierte Aufstellung, welche PJ-Studierenden in welchem Umfang betreut wurden, ist erforderlich.
3. Die Lehre in Form von POL sowie die Lehre in strukturierten Lehrveranstaltungen im PJ kann jeweils bis zu einem Anteil von 30% der Gesamtlehrleistung anerkannt werden.

4. Die Betreuung von Studienarbeiten und von Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) wird als Lehrleistung anerkannt.

Die Betreuung einer Studienarbeit im Hamburger Modellstudiengang Medizin iMED mit einem einheitlich festgelegten Betreuungszeitraum von 1,5 Monaten wird mit mindestens zwei Lehrstunden für die Zweitbeurteilung angerechnet. Die oder der Erstbeurteilende kann zusätzlich bis zu vier Lehrstunden in Abhängigkeit vom Betreuungsaufwand an die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden übertragen. Somit können maximal sechs Lehrstunden für die Zweitbeurteilung angerechnet werden. Die Erstellung einer Drittbeurteilung ist mit fünf anrechenbaren Lehrstunden verbunden.

Die Betreuung einer Bachelorarbeit mit einem einheitlich festgelegten Betreuungszeitraum von drei Monaten wird mit 2,8 Lehrstunden angerechnet. Die Betreuung einer Masterarbeit mit einem einheitlich festgelegten Betreuungszeitraum von sechs Monaten wird mit 8,4 Lehrstunden angerechnet.

Die Betreuung von Studienarbeiten und von Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) kann jeweils bis zu einem Anteil von 30% der Gesamtlehrleistung anerkannt werden.

(3) Ergänzend zur Lehrleistung gemäß Absatz 2 können auf formlosen Antrag an die Prodekanin oder den Prodekan für Lehre Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen geltend gemacht werden („B-Lehre“):

1. Strukturierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Regellehre
2. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der strukturierten Graduiertenausbildung angeboten werden

Die Anrechnung erfolgt gemäß den in der Hamburger LVVO vorgegebenen Anrechnungsfaktoren.

(4) Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Verleihung der Lehrbefugnis sind ferner nachzuweisen:

1. Die Teilnahme an einer oder mehreren hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Stunden
2. Leistungen in der Planung und Organisation der Lehre im Umfang von mindestens 20 Stunden

(5) Befindet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für mindestens sechs Monate in Mutterschutz, Elternzeit oder einem Forschungsaufenthalt im Ausland, so kann eine Erweiterung des zeitlichen Rahmens der zu erbringenden Lehrleistung formlos bei der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre beantragt werden. Eine Erweiterung des zeitlichen Rahmens der zu erbringenden Lehrleistung kann auch bei einer längerfristigen Erkrankung formlos bei der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre beantragt werden.

(6) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die weniger als drei Jahre am UKE tätig waren, müssen Nachweise gemäß der Absätze 2 bis 5 über ihre Leistungen in der Lehre an anderen Universitäten bzw. an anderen Fakultäten der Universität Hamburg vorlegen.

§ 3 Verfahren

(1) Die beigebrachten Nachweise gemäß § 2 werden durch das Prodekanat für Lehre geprüft und das Ergebnis der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Verleihung der Lehrbefugnis.

(2) Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 HabilO erfüllt sind, folgt das Verfahren im Weiteren der HabilO.

(3) Nach Vollzug der Habilitation wird gemäß § 13 Absatz 2 HabilO die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 4 Antrittsvorlesung und Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Die Medizinische Fakultät stellt eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent aus. Die Verleihung erfolgt für ein bestimmtes Fachgebiet in Absprache mit der verantwortlichen akademischen Fachvertreterin oder dem verantwortlichen akademischen Fachvertreter. Das Fachgebiet kann mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers abweichend vom Antrag festgelegt werden. Das Fachgebiet ist in der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent anzugeben.

(2) Die Überreichung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan oder eine von ihr oder ihm benannten Vertretung, erfolgt im Rahmen einer Antrittsvorlesung, welche innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Habilitationskolloquiums stattfinden soll.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

§ 5 Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann die Erweiterung ihrer oder seiner Lehrbefugnis auf ein weiteres Fachgebiet beantragen. Dazu sind zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und Lehrerfahrungen in dem weiteren Fachgebiet nachzuweisen. Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend. Ist das Fachgebiet, auf das die Lehrbefugnis erweitert werden soll, einer anderen Fakultät zugeordnet, so erfolgt die Erweiterung der Lehrbefugnis durch diese Fakultät.

§ 6 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, Lehrveranstaltungen im Fachgebiet ihrer oder seiner Lehrbefugnis anzukündigen und selbständig durchzuführen, wenn dafür nach der Lehrplanung der Medizinischen Fakultät Räume mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung gestellt werden können. Die konkrete Durchführung soll mit dem Prodekanat für Lehre abgestimmt werden. Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat keinen Anspruch auf Sachmittel oder Unterstützung durch Personal der Medizinischen Fakultät der

Universität Hamburg. Es besteht auch kein Anspruch auf eine Vergütung für diese Lehrveranstaltungen, es sei denn, die Medizinische Fakultät erteilt der Privatdozentin oder dem Privatdozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung einen vergüteten Lehrauftrag.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, auf Anforderung der Medizinischen Fakultät innerhalb ihres oder seines Fachgebiets unentgeltlich eine Lehrveranstaltung im Umfang von einer LVS in einem Semester oder von zwei LVS in einem Studienjahr durchzuführen (unentgeltliche Titellehre). Reisekosten und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Wahrnehmung der unentgeltlichen Titellehre entstehen, werden nicht erstattet. Der Privatdozentin oder dem Privatdozenten ist vor Aufnahme der Lehrveranstaltung in den Lehrveranstaltungsplan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Pflicht zur unentgeltlichen Titellehre nach Satz 1 entfällt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent

1. bei der Universität Hamburg eine andere vergleichbare vergütete oder unentgeltliche Lehrveranstaltung durchführt oder
2. aus wichtigem Grund daran gehindert ist, eine Lehrveranstaltung durchzuführen.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist bei der Lehrtätigkeit an Beschlüsse der Medizinischen Fakultät nur insoweit gebunden, als diese sich auf die Organisation des akademischen Unterrichts beziehen.

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt,

1. durch schriftlich erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Habilitation.

(2) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent diese mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt hat. § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bleibt unberührt.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt,
3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wiederholt aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, ihrer oder seiner Verpflichtung zur unentgeltlichen Titellehre nicht nachgekommen ist, obwohl die Medizinischen Fakultät sie oder ihn wiederholt angefordert hat,
4. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent im ordentlichen Strafverfahren durch das rechtskräftige Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.

§ 49 HmbVwVfG bleibt unberührt.

(4) Für die Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Lehrbefugnis ist die Medizinische Fakultät zuständig.

(5) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Lehrbefugnis darf die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht und die Pflicht zur Lehre entfallen. Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ist zurückzugeben.

§ 8 Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse und bereits gestellte Anträge

Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 dieser Satzung finden auch auf Privatdozentinnen und Privatdozenten Anwendung, denen die Lehrbefugnis vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen worden ist. Auf vor Inkrafttreten der Satzung bereits gestellte, jedoch noch nicht beschiedene Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent finden die Regelungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Form am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie für die Verleihung der Lehrbefugnis („venia legendi“) als Privatdozentin/Privatdozent vom 18.02.2015 außer Kraft.